

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

6. Juli 2004

in der Rechtssache T-117/02: Grupo El Prado Cervera SL gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CHUFATIT — Ältere nationale Wort- und Bildmarken CHUFI — Verwechslungsgefahr — Gefahr einer gedanklichen Verbindung — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2004/C 239/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-117/02, Grupo El Prado Cervera SL mit Sitz Valencia (Spanien), Prozessvollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: J. F. Crespo Carrillo und G. Schneider), weitere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Helene Debuschewitz u. a. Erben von Johann Debuschewitz, wohnhaft in Rösrath-Forsbach (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt E. Krings, betreffend eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Februar 2002 (Sache R 798/2001-1) im Widerspruchsverfahren zwischen der Grupo El Prado Cervera SL und J. Debuschewitz, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie des Richters P. Mengozzi und der Richterin M. E. Martins Ribeiro – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 6. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 29.6.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Juli 2004

in den verbundenen Rechtssachen T-180/02 und T-113/03, Georgios Gouvas gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte – Dienstliche Verwendung — Abordnung im dienstlichen Interesse — Rückwirkende Änderung des Dienstorts und der damit verbundenen finanziellen Ansprüche — Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge — Einrichtungsbeihilfe und Tagegeld — Überweisung eines Teils der Bezüge an einen anderen als den Dienstort — Verfahrenssprache: Französisch)

(2004/C 239/37)

(In den verbundenen Rechtssachen T-180/02 und T-113/03, Georgios Gouvas, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Bereldingen (Luxemburg), Prozessvollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, É. Marchal und A. Coolen, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Curral und L. Lozano Palacios, Zustellungsanschrift in Luxemburg))

in der Rechtssache T-180/02 wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, als Dienstort des Klägers rückwirkend zum 1. November 2000 und für die Dauer seiner Abordnung im dienstlichen Interesse Athen festzulegen, ihm seinen Anspruch auf die Auslandszulage und die jährliche Reisekostenerstattung zu entziehen und auf seine Dienstbezüge den für Griechenland geltenden Berichtigungskoeffizient anzuwenden, sowie wegen Aufhebung der Entscheidung über die Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge und

in der Rechtssache T-113/03 wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, dem Kläger die Gewährung der Einrichtungsbeihilfe und des Tagegelds während seiner Abordnung nach Athen im dienstlichen Interesse und die Einrichtungsbeihilfe anlässlich seiner Wiederverwendung in Luxemburg zu verweigern, sowie Aufhebung der Entscheidung, den an seinen Dienstort in Luxemburg zu überweisenden Teil seiner Dienstbezüge während seiner Abordnung auf 35 % der Netto-bezüge zu beschränken,

hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 30. April 2002 wird aufgehoben, soweit dem Kläger damit die Einrichtungsbeihilfe anlässlich seiner Abordnung nach Athen verweigert wird.
2. Im Übrigen werden die die Anfechtungsklagen in den Rechtssachen T-180/02 und T-113/03 abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten des Klägers in diesen beiden Rechtssachen.
4. Der Kläger trägt zwei Drittel seiner Kosten diesen Rechtssachen.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 10.8.2002.